Beschlussvorlage
Nr. 144/2026 2. Ergänzung

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 29.09.2026

Übertragung der Trägerschaft des gemeindlichen Kindergartens Zauberwelt auf den Kreis Düren (Kindertagesbetreuung Kreismäuse AöR) als kommunaler Träger sowie Übernahme von Trägeranteilen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz möge unter Berücksichtigung des in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Sachverhalts auf der Basis einer Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur, Jugend und Sport eine Entscheidung über die zukünftige Trägerschaft des Gemeindekindergartens Zauberwelt treffen.

Sollte der Gemeinderat sich für die Übertragung der bisher bei der Landgemeinde Titz liegenden Trägerschaft des Gemeindekindergartens Zauberwelt entscheiden, würde folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

a) Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt, zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (1. August 2027) den gemeindlichen Kindergarten Zauberwelt auf den Kreis Düren (Kindertagesbetreuung Kreismäuse AöR) als kommunaler Träger überzuleiten.
b) Weiterhin beschließt der Rat, dass ab dem 1. August 2027 der Trägeranteil für den gemeindlichen Kindergarten vom Kreis Düren übernommen werden soll.
c) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, den erforderlichen Nutzungs- und Betriebsübertragungsvertrag mit der AöR abzuschließen.

Termin	Beratungsfolge
01.10.2026	Rat

Sachverhalt

Im Rahmen der Beratung des Sachverhalts in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Jugend und Sport am 23. September 2026 wurden verschiedene Punkte respektive Fragestellungen andiskutiert, die die Verwaltung sodann mit dem Jugendamt des Kreises Düren erörtert bzw. an den Kreis herangetragen hat.

Folgende Ergebnisse bzw. Antworten können festgehalten werden:

- Ein trägerweiter Springerpool der Kindertagesbetreuung Kreismäuse AöR befindet sich derzeit in der Entwicklungsphase. Unabhängig davon kann es bei personellen Engpässen, insbesondere zur Vermeidung von Notbetreuungen, erforderlich sein, dass Mitarbeitende vorübergehend in anderen Einrichtungen aushelfen. Dabei werden grundsätzlich Einrichtungen mit entsprechenden personellen Kapazitäten berücksichtigt. Die Vertretungseinsätze erfolgen in der Regel im näheren örtlichen Umfeld.
- Im Rahmen des Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB tritt die AöR in die Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen gelten somit grundsätzlich unverändert fort. Dies gilt auch für die tarifvertraglichen Regelungen des TVöD-V VKA. Der einjährige Schutz nach § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB betrifft hingegen ausschließlich die dort genannten kollektivrechtlichen Regelungen, insbesondere Betriebs- und Dienstvereinbarungen, soweit diese Bestandteile des Arbeitsverhältnisses werden. Nach Ablauf der Jahresfrist erfolgt keine automatische Anpassung der Arbeitsverträge. Änderungen bedürfen weiterhin einer entsprechenden rechtlichen Grundlage.
- Nach § 4 TVöD-V VKA sind Versetzungen und vorübergehende (kurzfristige) Vertretungseinsätze aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zwar grundsätzlich möglich. Unabhängig von diesen rechtlichen Möglichkeiten liegt es jedoch ausdrücklich nicht im Interesse der AöR, bestehende und gut funktionierende Teams ohne sachlichen Grund zu trennen oder unmittelbar nach einer Übertragung personelle Veränderungen vorzunehmen. Vielmehr wird bei kommunalen Übertragungen begrüßt, wenn eingespielte und stabile Teams übernommen werden können.
- Die AöR richtet den Einsatz von Fach- und Ergänzungskräften strikt nach den Vorgaben des KiBiz NRW, der dazugehörigen Personalverordnung sowie der jeweiligen Betriebserlaubnis aus. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Gruppenformen und Betreuungszeiten. Auch hier liegt es nicht im Interesse der AöR, bestehende und gut funktionierende Teams zu verändern. Solange die personelle Besetzung den gesetzlichen Vorgaben und der jeweiligen Betriebserlaubnis entspricht, besteht grundsätzlich kein Anlass, allein aufgrund der unterschiedlichen Verteilung von Fach- und Ergänzungskräften personelle Veränderungen vorzunehmen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen